



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0093-1 vom 20.06.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	08.05.2014	
Stadtrat	03.07.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Einrichtung eines Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die Einrichtung eines Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ auf der Basis der „Förderrichtlinie der Stadt Ochtrup zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds“. Die Vergabe der Mittel wird durch ein lokales Gremium in der festgelegten Gebietsabgrenzung ausführt. Die Geschäftsführung und Verwaltung des Verfügungsfonds (als Geschäftsstelle für das lokale Gremium) erfolgt durch die Verwaltung.

Sachdarstellung der Ursprungsvorlage Nr. 2014/0093:

Der Zuwendungsbescheid für die Städtebaufördermittel der Stadt Ochtrup beinhaltet die Finanzierung eines Verfügungsfonds für die Umsetzung der ISG-Maßnahmen und Maßnahmen weiterer Innenstadtakteure.

Ein Verfügungsfonds hat die Zielsetzung, durch privates Engagement und private Finanzressourcen die Entwicklung der Innenstadt zu fördern. In privater Verantwortung und in Kooperation mit der Verwaltung können durch diesen Fonds standortbezogene Maßnahmen in der Innenstadt durchgeführt werden.

Die kooperative Unterstützung durch die Städtebauförderung soll folgende Ziele verfolgen:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung der Innenstadt,
- Herbeiführung (Initiierung) und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt,
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner (z.B. Kaufleute, Grundstückseigentümer, Dienstleister, Gastronomen, Gewerbetreibende),

- flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung direkt für das Innenstadtquartier.

Der Fonds finanziert sich i.d.R. zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Dadurch ergibt sich eine maximale Gesamtsumme in Höhe von 60.000 Euro (30.000 Euro Mittel der Städtebauförderung, 30.000 Euro private Mittel ISG). Hierbei wird die Kofinanzierung durch die ISG als Trägerverein des Fonds gesichert. Die Stadtverwaltung ist der Fondsverwalter und regelt die finanzielle Abwicklung der Projekte sowie die Weiterleitung der öffentlichen Mittel.

Mit dem Finanzierungsanteil der Städtebauförderung und dem ISG-Anteil dürfen ausschließlich investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden. Mit weiteren privaten Mitteln, z. B. Spenden (Sponsoring), können auch nichtinvestive Maßnahmen finanziert werden.

Beispiele für die Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds:

Investive Maßnahmen:

- bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier
- Beschilderungs- und Leitsysteme
- Informationstafeln über den Handelsbesatz (ähnlich wie in Einkaufszentren)
- Gestaltung / Einrichtung von Plätzen
- Innenstadtmöblierung
- Banner zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Lichtkonzepte

Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung der o.g. Maßnahmen notwendig sind
- Standortprofile
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Beratung von Immobilieneigentümern
- Durchführung von Wettbewerben (z. B. Kunst im öffentlichen Raum)
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Nicht investive Maßnahmen:

- Zwischennutzung von leer stehenden Ladenlokalen
- Ladenflächenmanagement
- Neugestaltung des Anlieferverkehrs
- Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung (Kundenbindung / Kundenneugewinnung)
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung von Kinderbetreuung

Über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds entscheidet ein lokales Gremium. In der Stadt Ochtrup fungiert das „Kompetenzteam Innenstadt“ als Entscheidungsgremium (einstimmiges Ergebnis in den Sitzungen des „Kompetenzteams Innenstadt“). Es setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:

- Stadt Ochtrup,
- ISG Altstadt Ochtrup e.V.,
- VWO e.V.,
- Fansation Handels- und Veranstaltungs GmbH.

Weitere innenstadtrelevante Investoren/Akteure können beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung im Sinne des Stadtentwicklungskonzepts und entscheidet über die Förderung der Maßnahmen in nicht-öffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums.

Die Entscheidungen des Gremiums für den Verfügungsfonds ersetzen keine nach anderen rechtlichen oder gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Entscheidungen. Vielmehr wird das Gremium die Zuordnung und Finanzausstattung einzelner Projektvorschläge innerhalb des Verfügungsfonds vornehmen und mit dem entsprechenden Votum den Auftaktbeschluss zur Realisierung fassen. Entscheidungskompetenzen des Rates und seiner Ausschüsse werden nicht auf das Gremium übertragen.

In mehreren Sitzungen des „Kompetenzteams Innenstadt“ wurde bereits über die Richtlinie, Maßnahme und Vorgehensweise zur Einrichtung des Verfügungsfonds mit der Stadtverwaltung beraten.

Darüber hinaus fand ein Abstimmungstermin mit der Bezirksregierung Münster und dem Netzwerk Innenstadt am 27. März 2014 statt, um die verschiedenen Formalitäten bezüglich der Förderung abzustimmen (Richtlinie, Maßnahmen, Vorgehensweise). Am 3. April 2014 fand die abschließende Beratung des „Kompetenzteams Innenstadt“ statt und es wurden erste Maßnahmen des Verfügungsfonds festgesetzt, die bereits in der Vollversammlung der ISG am 10. April 2014 vorgestellt worden sind.

Investive Maßnahmen:

- Optimierung der Beschilderungs- und Leitsysteme, touristische Infotafel
- Weihnachtsbeleuchtung (Neuanschaffung)
- Spielgeräte/Spielplätze

Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- „Image- und Marketingkonzept sowie Veranstaltungskonzeption Innenstadt“ auf der Basis des Leitbilds (Corporate Design, Organisation, Vermarktungstools der Innenstadt)

Die Umsetzung der ersten Maßnahme erfolgt nach Beschlussfassung über die Richtlinie, um die positive Wirkung des Verfügungsfonds für die Innenstadtentwicklung nutzbar zu machen.

Umweltrelevanz:

Die Umweltauswirkungen werden im Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen geprüft.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die öffentliche Kofinanzierung des Verfügungsfonds ist durch die Städtebaufördermittel von Bund und Land gesichert. Der kommunale Eigenanteil ist im Rahmen der Gesamtkofinanzierung der Städtebaufördermittel im Haushalt eingeplant.

Generationengerechtigkeit:

Der Verfügungsfond der Stadt Ochtrup trägt zur positiven Weiterentwicklung der Innenstadt bei. Dieser Grundsatz kommt gleichermaßen allen Generationen der Bevölkerung der Stadt Ochtrup zugute.

Ergänzung zur Vorlage:

In der letzten Ratssitzung am 8. Mai 2014 ergaben sich durch den Begriff „Trägerverein“ Fragestellungen bezüglich der Funktion der ISG im Zusammenhang mit der Einrichtung und Handhabung eines Verfügungsfonds. In Abstimmung mit der Bezirksregierung und weiteren Experten (Fachbüro Stadt+Handel) konnten durch die Verwaltung die noch offenen Fragen wie folgt abschließend geklärt werden.

Die Stadt Ochtrup ist Erstempfänger der Zuwendungsmittel Verfügungsfond und bleibt gegenüber dem Fördergeber (BZR) für den förderrechtlichen Einsatz der Fördermittel verantwortlich. Bei Weitergabe der Fördermittel an Dritte hat sie den entsprechenden Einsatz sicherzustellen (Einhaltung Förderrichtlinien, Nebenbestimmungen). Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist dann vom Empfänger der Stadt Ochtrup vorzulegen. Setzt die Stadt Ochtrup selbst Maßnahmen um, die aus Mitteln des Verfügungsfonds finanziert werden, bleibt sie Erstempfänger.

Mit Hilfe der Richtlinie steuert das eingesetzte Gremium, in dem auch Mitarbeiter der Verwaltung vertreten sind, im Wesentlichen die Art, den finanziellen Umfang und die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen und Projekte, die mittels des Verfügungsfonds umgesetzt werden sollen. Die Stadt Ochtrup fungiert als Fondsverwalter und steuert somit die finanztechnische Abwicklung des Fonds.

Mit der Verwendung des Begriffes „Trägerverein“ wurde ausgedrückt, dass die ISG den Anteil der privaten Mittel im Verfügungsfonds sicherstellt, an den Projekten des Verfügungsfonds beteiligt ist und insbesondere in dem Entscheidungsgremium eingebunden ist (siehe hierzu Unterpunkt 4.4 Richtlinie). Bezüglich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gibt es keine weiteren Anregungen seitens der Bezirksregierung.

Anlage Auf Grund des Hinweises der Bezirksregierung wurde die Richtlinie im Unterpunkt 3.3 noch weiter konkretisiert, um den Mitteleinsatz für die Maßnahmengruppen deutlicher herauszustellen. Die Unterlagen und Informationen wurden vorab mit dem ISG-Vorstand abgestimmt.

Im Auftrage:

Tausewald